



**ALLGEMEINE EINKAUFS-, ZULIEFER- UND
DIENSTLEISTUNGSBEDINGUNGEN FA. EGELHOF**
Fassung mit Stand 01.05.2014

1. Geltungsbereich

Die Gesellschaft EGELHOF HOLDING ist eine vereinfachte Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 500.000 € und Sitz an der Anschrift 15 rue du Stade - 67220 BREITENBACH, eingetragen ins Handelsregister COLMAR unter der Nummer 351 077 227.

Die Gesellschaft EGELHOF ist eine vereinfachte Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 1.000.000 € und Sitz an der Anschrift rue du Moulin - 67220 BREITENBACH, eingetragen ins Handelsregister COLMAR unter der Nummer 318 164 423.

Die Gesellschaft EGELHOF SENSORIC ist eine vereinfachte Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 1.700.000 € und Sitz an der Anschrift rue de l'Altenberg - 67220 NEUVE EGLISE, eingetragen ins Handelsregister COLMAR unter der Nummer 501 463 012.

Diese Gesellschaften sind spezialisiert auf Temperaturregelungstechnik und entwickeln und produzieren thermostatische Ventile und Regelkomponenten.

Diese Gesellschaften werden zusammen oder einzeln im Folgenden „EGELHOF“ genannt.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten zwischen der Fa. EGELHOF und ihren Lieferanten (im Folgenden „LIEFERANT“ oder „LIEFERANTEN“) für alle Bestellungen von Waren, Arbeits- und Dienstleistungen (im Folgenden „LIEFERUNGEN“ oder „LIEFERGEGENSTÄNDE“) seitens Egelhof.

Aus geschäftlichen Verhandlungen zwischen EGELHOF und dem LIEFERANTEN resultiert gegebenenfalls die Vereinbarung besonderer Bedingungen zwischen den Parteien.

2. Rechtswirksamkeit

Die Annahme des von EGELHOF erteilten Auftrags durch den LIEFERANTEN gilt als Annahme dieser AEB durch den LIEFERANTEN.

Wenn der LIEFERANT die Anwendung aller Bestimmungen dieser AEB oder eines Teils davon ablehnt, muss er dies EGELHOF mittels eingeschriebenen Brief mit Rückschein binnen 8 (acht) Tagen vom Datum der Auftragserteilung durch EGELHOF an mitteilen.

Der/die beanstandete/n Punkt/e wird/werden zwischen dem LIEFERANTEN und EGELHOF erörtert. Einigen sich die Parteien nicht, wird der Auftrag der Fa. EGELHOF storniert, es sei denn, dass EGELHOF ausdrücklich auf die Geltendmachung der betreffenden Bestimmung/en der AEB verzichtet.

Setzt der LIEFERANT die Fa. EGELHOF nicht gemäß den obigen Bedingungen über etwaige Einwände in Kenntnis, so gelten die AEB als endgültig vom LIEFERANTEN angenommen.

3. Gültigkeitsdauer

Diese AEB wurden am 01.05.2014 neu überarbeitet. Durch diese Ausgabe werden die früheren Fassungen aufgehoben und ersetzt (in elektronischer Form oder Papierform vorliegend).

4. Auftrag, Auftragsänderung

Jede Bestellung von LIEFERUNGEN setzt die Annahme dieser AEB durch den LIEFERANTEN gemäß obiger Bestimmung voraus.

Die Fa. EGELHOF ist gegenüber dem LIEFERANTEN nur an solche Aufträge rechtswirksam gebunden, welche von Personen unterschrieben sind, die zu ihrer Vertretung bevollmächtigt sind.

Mündliche Aufträge haben erst endgültige Wirkung, nachdem sie von EGELHOF schriftlich bestätigt und ordnungsgemäß unterschrieben wurden.

Die Auftragsannahme durch den LIEFERANTEN muss schriftlich spätestens 3 (drei) Tage nach Auftragsdatum erfolgen. Anderenfalls kann EGELHOF seinen Auftrag zurückziehen.

EGELHOF leistet keinerlei Zahlung, auch keine Teilzahlung, vor Zugang der schriftlichen Auftragsannahme des LIEFERANTEN.

Etwaige Vorbehalte des LIEFERANTEN bezüglich des Auftrags von EGELHOF müssen ausdrücklich schriftlich in der Auftragsannahme vorgebracht werden und müssen sich auf genau bestimmte Punkte beziehen.

Sie erfordern die schriftliche Zustimmung von EGELHOF. Bleibt die Zustimmung aus, kann der von EGELHOF erteilte Auftrag storniert werden.

Der LIEFERANT hat EGELHOF über den Tag des Beginns der Herstellung der LIEFERGEGENSTÄNDE zu informieren.

Bis zu dem Tag des Beginns der Herstellung der LIEFERGEGENSTÄNDE kann die Fa. EGELHOF ihre Bestellung ändern oder vom LIEFERANTEN im Rahmen des Zumutbaren Änderungen der LIEFERGEGENSTÄNDE in Konstruktion und Ausführung verlangen.

In diesem Fall werden die entsprechenden Mehr- oder Minderpreise sowie die Anpassung der Lieferfrist einvernehmlich von EGELHOF und dem LIEFERANTEN festgelegt.

5. Geistiges Eigentum

Zeichnungen, Pläne, Beschreibungen, Muster und das zugehörige Know-how, welche EGELHOF dem LIEFERANTEN überlässt (im folgenden „UNTERLAGEN“), bleiben ausschließliches Eigentum von EGELHOF.

Dem LIEFERANTEN ist es verboten, diese zu anderen Zwecken als zur strikten Erfüllung der Aufträge von EGELHOF zu vervielfältigen, zu verwerten oder auf sonstige Weise zu verwenden.

Dem LIEFERANTEN ist es ebenfalls verboten, diese UNTERLAGEN ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EGELHOF an Dritte weiterzugeben.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, für die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch seine Angestellten, seine Geschäftsleitung, seine Zulieferer und alle seine Mitarbeiter Sorge zu tragen und steht dafür ein, dass sie diese Klausel einhalten.

Auf erste Anforderung von EGELHOF und in jedem Fall spätestens bei der Lieferung gibt der LIEFERANT auf seine Kosten die UNTERLAGEN an EGELHOF zurück.

Der LIEFERANT haftet bei Beschädigung, Verlust, Diebstahl, vollständiger oder teilweiser Vernichtung der ihm anvertrauten UNTERLAGEN.

Er schließt dementsprechend die erforderlichen Versicherungen ab und muss in der Lage sein, EGELHOF die Belege über den Versicherungsschutz auf einmalige Aufforderung vorzulegen.

6. Lieferort

Die Lieferung hat an die in der Bestellung angegebenen Geschäftsräume von EGELHOF und ausschließlich während der folgenden Zeiten zu erfolgen: Montag bis Donnerstag von 7 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr, Freitag von 7 bis 12 Uhr, wenn nicht ein anderer Lieferort zwischen den Parteien vereinbart wurde.

7. Lieferfrist

Der LIEFERANT ist an die Lieferfrist, welche er der Fa. EGELHOF mitgeteilt hat, gebunden.

Die Lieferfrist läuft vom Tag der Auftragsannahme an.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind Teillieferungen nicht zulässig. Davon ausgehend gilt die Lieferung erst dann als ausgeführt, wenn die gesamte Bestellmenge ausgeliefert ist.

Bei höherer Gewalt nach der Definition der französischen Rechtsprechung, die vom LIEFERANTEN ordnungsgemäß nachzuweisen ist, zeigt der LIEFERANT der Fa. EGELHOF per Einschreiben mit Rückschein binnen 7 (sieben) Tagen ab Eintreten der höheren Gewalt ihre voraussichtliche Dauer und ihre Folgen an. Die Fa. EGELHOF behält es sich vor, der Aussetzung der Lieferfristen zuzustimmen oder ihren Auftrag ganz oder teilweise zurückzuziehen.

Weder Lieferverzug noch -verweigerung können mit der Nicht-Zahlung einer streitigen Rechnung begründet werden.

8. Kosten und Gefahren der Lieferung

Wenn von EGELHOF nichts anderes angegeben, erfolgt die Lieferung gemäß dem Incoterm „Delivery Duty Paid“ (DDP), wobei gilt, dass die Abladeposten zu Lasten des LIEFERANTEN gehen.

9. Eigentumsübergang

Mit Lieferung der LIEFERGEGENSTÄNDE erfolgt ohne weiteres auch der Eigentumsübergang, gleichgültig, zu welchem Zeitpunkt die Zahlung tatsächlich geleistet wird, und ungeachtet einer etwaigen Eigentumsvorbehaltsklausel des LIEFERANTEN.

10. Offenbare Sachmängel - nicht vertragsgemäße Ausführung

Die gelieferten LIEFERGEGENSTÄNDE müssen mit dem Auftrag, der technischen Beschreibung, dem Lastenheft, den gegebenenfalls von EGELHOF übergebenen Herstellungsunterlagen und allen weiteren Vertragsunterlagen sowie mit etwaigen Mustern des LIEFERANTEN, welche EGELHOF genehmigt hat, übereinstimmen.

10.1. Beanstandungen seitens der Firma EGELHOF wegen offener Sachmängel, Fehlmengen oder Nichtübereinstimmung der LIEFERGEGENSTÄNDE im Verhältnis zum Auftrag oder zum Lieferschein sind nicht an Formvorschriften oder

irgendeine Anzeigefrist geknüpft (abgesehen von dem, was gesetzlich vorgeschrieben ist).

10.2. EGELHOF unterrichtet den LIEFERANTEN durch einfachen Brief, Fax oder E-Mail vom Vorliegen eines solchen Sachmangels unabhängig vom Zeitpunkt, an dem der Mangel festgestellt wurde.

Die beanstandeten LIEFERGEGENSTÄNDE werden für den LIEFERANTEN bereitgehalten und auf Anfrage auf seine Kosten und Gefahr an ihn herausgegeben.

Alle nachteiligen Folgen solcher offenbaren Sachmängel oder nicht vertragsgemäßer Ausführungen hat der LIEFERANT zu tragen, insbesondere Kosten für Analyse, Prüfung, Nachforschung, sowie Entschädigungen und Vertragsstrafen, welche EGELHOF seitens seiner Kunden auferlegt werden, Verdienstausschlag, Kosten, Verluste usw. und allgemein alle Personen- und Sachschäden sowie die immateriellen Schäden, welche EGELHOF direkt oder indirekt entstehen, dies unbeschadet des Rechts der Fa. EGELHOF, den Ersatz der streitigen LIEFERGEGENSTÄNDE oder die Auflösung des Vertrags zu fordern.

Wird die Zahlung vor Entdeckung irgendeines Sachmangels geleistet, stellt dies in keinem Fall eine Anerkennung der Qualität und der vertragsgemäßen Ausführung der LIEFERGEGENSTÄNDE seitens der Fa. EGELHOF dar.

11. Gewährleistung und Garantie

Der LIEFERANT ist verpflichtet, die LIEFERGEGENSTÄNDE allen erforderlichen Prüfungen zu unterziehen, unabhängig von einer etwaigen Prüfung durch EGELHOF bei Anlieferung, wobei gilt, dass eine solche von EGELHOF durchgeführte Prüfung den LIEFERANTEN nicht von seiner Haftung befreit.

11.1. Qualitätsverpflichtung seitens des LIEFERANTEN

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Sicherheitsvorschriften und die technischen Daten, welchen er zugestimmt hat, einzuhalten.

Verlangt die Fa. EGELHOF Muster, darf die Serienfertigung erst nach Freigabe der Muster durch EGELHOF aufgenommen werden.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Qualität der LIEFERGEGENSTÄNDE regelmäßig zu überprüfen und Einrichtungen vorzuhalten, welche diese Qualität gewährleisten, und insbesondere sicherzustellen, dass diese Einrichtungen den Normen ISO 9000, 9004, ISO TS 16949 und ISO EN 14001 entsprechen.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, auf die Möglichkeit etwaiger Qualitätsverbesserungen, welche für EGELHOF von Nutzen sein könnten, hinzuweisen.

11.2. Gesetzliche Gewährleistung

Gemäß Artikel 1641 und 1645 des Code Civil [*frz. Bürgerliches Gesetzbuch*] haftet der LIEFERANT unbeschränkt für verborgene Sachmängel der LIEFERGEGENSTÄNDE.

EGELHOF behält sich die Möglichkeit vor

- entweder den von verborgenen Sachmängeln betroffenen LIEFERGEGENSTAND auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzusenden
- oder gemäß Artikel 1644 des Code Civil eine Preisminderung zu verlangen; dies gilt unbeschadet etwaiger Forderungen auf Schadenersatz, Kostenerstattung, entgangenen Gewinn, Auslagen usw. seitens EGELHOF gegen den LIEFERANTEN in Bezug auf Personen- oder Sachschäden sowie immaterielle Schäden direkter oder indirekter Natur.

Im Falle eines Weiterverkaufs des LIEFERGEGENSTANDES an einen Dritten ist der LIEFERANT verpflichtet, EGELHOF von jedem Regressanspruch des dritten Erwerbers schadlos zu halten.

11.3. Vertragliche Garantie

Soweit keine vorteilhaftere Regelung seitens des LIEFERANTEN bzw. keine besondere Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde, beträgt die gesamte Garantiezeit für Entwicklung, Konstruktion, Funktion usw. der LIEFERUNGEN 24 (vierundzwanzig) Monate ab Lieferung.

Während dieses Zeitraums gilt die vertragliche Garantie unbeschränkt hinsichtlich der Mängel, Teile und Arbeitskosten, Fahrten usw. und allgemein alle Kosten, Schäden usw., welche im Zusammenhang mit der Garantie geltend gemacht werden.

Abgesehen von den Fällen höherer Gewalt entsprechend der Definition nach der französischen Rechtsprechung ist keinerlei einschränkende oder ausschließende Garantiebestimmung zulässig.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die sich aus dieser Garantie ergebenden Verpflichtungen auf erste Aufforderung der Firma EGELHOF zu erfüllen; letztere behält sich das Recht vor

- entweder den Ersatz oder die Nachbesserung der LIEFERUNGEN
- oder die Erteilung einer Gutschrift zu fordern.

In beiden Fällen übernimmt der LIEFERANT die Haftung für alle Folgen von Mängeln, gleich, ob es sich um offenbare Sachmängel, nicht vertragsgemäße Ausführung oder die gesetzliche Gewährleistungspflicht handelt.

Im Falle der durch die Firma EGELHOF verlangten Nachbesserung oder des Austauschs der LIEFERUNG trifft der LIEFERANT alle notwendigen Vorkehrungen, um die Zeit der Nichtverfügbarkeit des LIEFERGEGENSTANDES auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Jeder ausgetauschte LIEFERGEGENSTAND und jede Nachbesserung ist durch eine neue, mit der hier beschriebenen identischen Garantie gedeckt.

12. Versicherung

Der LIEFERANT verpflichtet sich, für finanzielle Folgen aus direkten oder indirekten Personen- oder Sachschäden sowie immateriellen Schäden aufzukommen, welche der Firma EGELHOF, ihren Kunden oder Dritten aufgrund seiner LIEFERUNGEN oder Beratung entstehen.

Er verpflichtet sich, eine Deckung dieser Haftung unabhängig von der Ursache des Mangels durch bekanntermaßen zahlungsfähige Versicherungsgesellschaften sicherzustellen und dies auf erste Aufforderung nachzuweisen.

Falls der LIEFERANT die Ausführung des gesamten Auftrags oder eines Teils davon durch einen Dritten vornehmen lässt, bleibt er dennoch alleine und vollständig für die Erfüllung der sich aus dieser Klausel ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Firma EGELHOF und ihren Kunden haftbar.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, von den Versicherungsgesellschaften, welche alle in diesen AEB genannten Risiken decken, den Verzicht auf Regressansprüche zu erwirken, die sie gegebenenfalls an Stelle des LIEFERANTEN gegen die Firma EGELHOF, ihre Geschäftsleitung, Erfüllungsgehilfen usw. geltend machen könnten.

13. Rücktrittsrecht

13.1. Im Falle der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung seiner Pflichten durch den LIEFERANTEN wird der von EGELHOF erteilte Auftrag 8 (acht) Tage nach erfolglos gebliebener Abmahnung des LIEFERANTEN mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein automatisch und von Rechts wegen aufgehoben.

13.2. Tritt ein Kunde der Firma EGELHOF vom Vertrag mit EGELHOF, welcher dem Auftrag von EGELHOF beim LIEFERANTEN zugrunde liegt, insgesamt oder teilweise zurück, gleichgültig, ob ein Verschulden der Firma EGELHOF vorliegt, kann die Firma EGELHOF ihren Auftrag beim LIEFERANTEN unter Einhaltung der folgenden Bedingungen stornieren.

Der Rücktritt vom Auftrag durch die Firma EGELHOF hat vor der Lieferung der LIEFERGEGENSTÄNDE mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein an den LIEFERANTEN zu erfolgen.

Im Rahmen einer sogenannten „offenen“ Bestellung (das heißt im Falle eines Rahmenvertrags zwischen EGELHOF und dem LIEFERANTEN, welcher sich auf die Bestimmung der technischen Eigenschaften der LIEFERGEGENSTÄNDE beschränkt und Angaben über die Preiselemente enthält, wobei die zu liefernden Stückzahlen der LIEFERGEGENSTÄNDE oder der Zeitplan der Lieferungen bei Abschluss des Vertrags weder bestimmt noch bestimmbar waren), hat die Firma EGELHOF ihren Rücktritt von der Bestellung vor der entsprechenden Lieferung der LIEFERGEGENSTÄNDE durch den LIEFERANTEN mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein an den LIEFERANTEN zu erklären.

EGELHOF hat dem LIEFERANTEN den Schaden zu ersetzen, den er auf Grund dieses Rücktritts erleidet, und insbesondere sämtliche Kosten, die ihm im Hinblick auf die Ausführung des von EGELHOF erteilten Auftrags entstanden sind, vorausgesetzt, der LIEFERANT belegt die Kosten und deren Höhe.

14. Preis

Der geschuldete Preis ist der, welcher am Tage der Auftragsannahme durch den LIEFERANTEN entsprechend den in diesen AEB festgelegten Bedingungen vereinbart wurde; danach ist keine Änderung möglich, der nicht ausdrücklich zugestimmt wurde.

15. Rechnungen - Zahlung

15.1. Rechnungen

Sobald die Lieferung der LIEFERGEGENSTÄNDE erfolgt, stellt der LIEFERANT eine Rechnung an EGELHOF aus, entsprechend den geltenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere Artikel L 441-3 des Code de Commerce [*frz. Handelsgesetzbuch*].

15.2. Zahlung

Die Zahlung durch EGELHOF hat spätestens binnen fünfundvierzig Tagen ab Monatsende oder sechzig Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.

Die Zahlung kann per SEPA-Überweisung oder Scheck geleistet werden.

16. REACH

Der LIEFERANT hat die REACH-Verordnung einzuhalten (das heißt die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, sowie die für diese Stoffe geltenden Beschränkungen und die späteren Nachträge zu

dieser Verordnung) und die Firma EGELHOF über etwaige Änderungen in der Zusammensetzung des LIEFERGEGENSTANDES in Kenntnis zu setzen.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass diese AEB und die darauf beruhenden Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte französischem Recht unterliegen, und schließen die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (1980) (UN-Kaufrecht) aus.

GERICHTSSTAND FÜR ALLE STREITIGKEITEN, DIE SICH AUS DIESEN AEB UND DEN DARAUF BERUHENDEN EINKAUFS- UND VERKAUFGESCHÄFTEN ERGEBEN UND DEREN GÜLTIGKEIT, AUSLEGUNG, ERFÜLLUNG, AUFHEBUNG, AUSWIRKUNGEN UND FOLGEN BETREFFEN, IST STRASSBURG.

18. Sprache

Diese AEB sind in französischer Sprache abgefasst und in die deutsche und die englische Sprache übersetzt worden. Bei Abweichungen zwischen den einzelnen Fassungen ist allein die französische Fassung der AEB maßgeblich.